

Synodevorstand

Andrea Heger, Präsidentin

Frenkenstrasse 37, 4434 Hölstein

Telefon 061 951 26 30

a.heger@icloud.com



Liestal, im Mai 2022

Nr. 048/2022

Synodales Reglement Ombudsstelle (OSt) und Honorierung gemäss neuer Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Sehr geehrte Synodale

Nach der Verabschiedung der wichtigen gesetzlichen Grundlagen Kirchenverfassung (KiV), Kirchenordnung (KiO) und Finanzordnung (FiO) sind diese Rechtserlasse per 01.01.2022 planmässig in Kraft getreten.

Gemäss der neuen KiV und KiO werden sich gegenüber der ehemaligen Verfassung die Abläufe bezüglich der Ombudsstelle ändern. Ziel der Erneuerungen war es, die Rekursgremien und die Ombudsstelle als ungebundene und unparteiische Instanzen unabhängig von den gesetzgebenden und ausführenden Organen auszugestalten. Die Verfahren und die Zusammensetzung erhielten ebenso Änderungen. Laut §76 Absatz 1 Ziffer 3.1.5 wählt die Synode eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Ombudsstelle besteht somit gemäss § 80 Absatz 1 KiO aus zwei fachlich qualifizierten Personen, die beide über Kenntnisse und Erfahrungen in der Mediation verfügen.

Die Synode hat an der letzten Herbstsynodetagung zudem im Rahmen der Vorlage Nr. 095/2021 gemäss der kirchenrätlichen Ausführungen unter Punkt C.3 zur Kenntnis genommen, dass Fragen der Kostenpflicht betreffend das Verfahren vor der Ombudsstelle und die Entlohnung des Aufwandes der Stelleninhabenden noch zu regeln sein werden. Ebenso wurde der Antrag unter Punkt 4.3 gestützt, dass an der Frühjahrs-Synodetagung mit Wirkung per 1. Juli 2022 für die Rekurskommission und die Ombudsstelle eine synodale Honorar- bzw. Entlohnungs-Regelung beschlossen werden soll. Für die Erarbeitung dieser neuen Rechtserlasse hat die Synode den Kirchenrat bzw. in dessen Auftrag die kantonalkirchlichen Dienste in Zusammenarbeit mit dem Synodevorstand beauftragt. Die Regelung betreffend die Honorierung erfolgt im Wissen darum, dass diese im Rahmen der anstehenden Totalrevision in die Personal- und Besoldungsordnung überführt wird.

Folgedessen unterbreitet der Synodevorstand der Synode folgenden Antrag:

- ://:
- Die Synode beschliesst gestützt auf §§ 76 Absatz 1 und 81 Kirchenordnung vom 07.09. 2021 sowie gemäss erfolgter Beratung der vorliegenden Reglement-Vorlage und Regelung
1. das «Synodale Reglement Ombudsstelle (OSt)».
 2. die Regelung betreffend die Honorierung der Ombudsstelle.